



HVBG

HVBG-Info 23/2000 vom 28.07.2000, S. 2121 - 2127, DOK 371.11

Kein UV-Schutz auf dem Heimweg bei der Verfolgung eines anderen Verkehrsteilnehmers - Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.05.2000 - L 6 U 380/98

Kein UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO = § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII) auf dem Heimweg bei der Verfolgung eines anderen Verkehrsteilnehmers auf Grund dessen straßenverkehrsgefährdenden Verhalten;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 18.05.2000 - L 6 U 380/98 -

Unter besonderem Hinweis auf das BSG-Urteil vom 27.03.1990 - 2 RU 36/89 - (= HVBG-INFO 1990, 1187-1191) hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 18.05.2000 - L 6 U 380/98 - entschieden, dass kein versicherter Wegeunfall (§ 550 Abs. 1 RVO) vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer auf seinem Heimweg bei dem Versuch verunglückt, einen anderen Verkehrsteilnehmer, der ihn zuvor in straßenverkehrsgefährdender Weise bedrängt hat, zum Anhalten zu bewegen.

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Niedersachsen vom 18.05.2000 - L 6 U 380/98 -

Zum Nichtvorliegen eines Wegeunfalles, wenn der Versicherte seinen versicherten Heimweg unter Beibehaltung der richtigen Fahrtrichtung unterbricht, indem er den ihn zuvor im Straßenverkehr bedrängenden PKW-Insassen auf der Straßenmitte entgegenfuhr, um diese zu stellen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Entschädigung eines Verkehrsunfalls als Arbeitsunfall (Wegeunfall).

Der im Februar 1955 geborene Kläger war seit Februar 1990 als Kunststoffqualitätsprüfer bei den K-Werken in L beschäftigt.

Am 18. Juli 1994 erlitt er gegen 20.20 Uhr als Fahrer seines Mokicks auf der Rückfahrt von seiner Arbeitsstelle nach Hause einen Unfall, bei dem er sich einen erstgradig offenen Trümmerbruch des rechten Sprunggelenkes Typ Weber C mit Zerreißung der Syndesmose (bandhafte Verbindung zweier Knochen durch kollagenes Bindegewebe) und Innenknöchelbeteiligung zuzog. Wegen einer Weichteilschwellung verzögerte sich der Heilungsverlauf. Der Kläger war abgesehen von einer Unterbrechung wegen Urlaubs (13. Februar 1995 bis 30. März 1995) arbeitsunfähig bis 3. September 1995. Die verbliebenen Funktionseinschränkungen im Bereich des rechten Sprunggelenkes sind von dem Gutachter Dr. M bis auf Weiteres mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 25 v.H. bewertet worden (Durchgangsarztbericht des Dr. M vom

4. August 1994, die Gutachten dieses Arztes vom 30. März 1995 sowie 8. November 1995; Stellungnahme des Dr. H nach ambulanter Untersuchung vom 15. Mai 1995).

Der Kläger hatte am 18. Juli 1994 nach Arbeitsende gegen 20.00 Uhr von seinem Arbeitsplatz in der E-Straße in L seinen Heimweg angetreten, indem er zunächst mit seinem Mokick die Verbindungsstraße zur B .. befuhr. Hier bog er zunächst nach rechts Richtung L/H ab, um in einer an der B .. gelegenen Tankstelle Getränke zu kaufen. Anschließend fuhr er die B .. zurück in Richtung seiner Wohnung in M.

Auf der B .. wurde er von einem Opel Corsa mit drei jugendlichen Insassen insgesamt dreimal überholt und hierbei bedrängt. Der Kläger und die Zeugin B, die nur den ersten der Vorfälle beobachtet hatte, gaben im Strafverfahren an, dass der Beifahrer den Kläger während der Fahrt mit Wasser aus einer Wasserpistole bespritzt habe. Dieser Vorwurf konnte im Strafverfahren nicht endgültig geklärt werden, da die polizeilichen Ermittlungen ergeben hatten, dass eine Düse der Scheibenwischanlage des Opel, einem Leihfahrzeug der Firma A, falsch eingestellt war und der Strahl sehr weit nach rechts über das Fahrzeug hinweg reichte.

Der Fahrer des PKW hatte jeweils Abfahrten benutzt, um zu wenden und wieder auf die B .. zu fahren, wo er den Kläger erneut von hinten überholte.

Nach dem letzten Überholmanöver auf einer Eisenbahnbrücke in Höhe A fuhr der Opel Corsa an der unmittelbar anschließenden Abfahrt rechts von der B .. ab. Der Fahrer beabsichtigte, auf einer schmalen Straße, die unter der B .. hinweg auf die Gegenseite der Bundesstraße führte, wieder auf die Bundesstraße zu gelangen, um nach L zurückzufahren.

Der Kläger, der auf der B .. hinter dem Corsa war, bog auf derselben Höhe in A links ab und fuhr in einem Bogen ebenfalls auf der Straßenerunterführung in die Gegenrichtung Richtung A.

Auf der schmalen, 4,5 m breiten Straße ohne Mittelstreifen kamen sich der PKW und das Mokick des Klägers entgegen. Der Kläger fuhr dabei dem PKW auf der Mitte der Fahrbahn entgegen, um den Fahrer zum Anhalten zu bewegen. Bei dem anschließenden Ausweichmanöver kam es zu einem leichten seitlichen Zusammenstoß, bei dem sich der Kläger den Sprunggelenksbruch zuzog. Er fuhr danach noch einige Meter weiter und kam anschließend mit seinem Mokick zum Stehen. Der PKW fuhr weiter.

Der Kläger wurde kurz nach dem Vorfall von dem Zeugen H, der zufällig die Unterführung befuhr, gefunden. Noch an der Unfallstelle schilderte der Kläger dem Zeugen H die Vorfälle auf der B .. Weiter gab er an, dass er, als er den Opel Corsa rechts nach A habe abbiegen sehen, die andere (linke) Abfahrt genommen habe, um den PKW durch Verstellen der Fahrbahn zu stoppen. Hierbei habe ihn der PKW-Fahrer absichtlich angefahren und anschließend Fahrerflucht begangen (schriftliche Aussage des Zeugen H vom 12. Mai 1995).

Zu dem Unfallhergang machten sowohl der Kläger als auch die PKW-Insassen, die von der Polizei noch in derselben Nacht ermittelt wurden, unterschiedliche Angaben.

Für die Polizei schilderte der Kläger am 19. Juli 1994 die Ereignisse für die Zeit nach dem ersten Überholmanöver wie folgt: "Ich fuhr dann aber weiter, ebenso wie der PKW-Fahrer. Von weitem sah ich dann den PKW in die E-Straße einbiegen. Ich dachte nun, dass diese Leute für mich weg seien.

In Höhe der BAB-Auffahrt O kam derselbe PKW aber wieder von hinten

herangefahren und ich erhielt wieder Wasser ins Gesicht bzw. gegen das Visier. Wieder kam ich fast zum Sturz, die Insassen im PKW grinnten und feixten sich wieder einen.

Auf der Eisenbahnbrücke der B .. kam der PKW noch einmal von hinten heran. Wo er vorher war, habe ich nicht gesehen. Wieder wurde Flüssigkeit gespritzt und hier konnte ich gegen die Sonne nicht mehr sehen. Ich bremste und schaltete den Motor zurück.

Ich sah dann, dass der PKW hinter der Brücke in Richtung A nach rechts abbog. Da ich nun erwartete, dass ich noch einmal aufgelauert werden sollte, fuhr ich auf der anderen Seite der B .. ebenfalls in Richtung A ab, um eventuell die PKW-Insassen von hinten zu erwischen, falls diese an der Straße stünden.

Unterhalb der Brücke kam mir der PKW dann unerwartet entgegen. Auf der schmalen Straße fuhren wir uns, jeder mittig der Fahrbahn, entgegen. Die Strecke schätze ich auf 150 bis 200 m. Ich rechnete damit, den PKW hier anhalten zu können.

Nachdem wir immer näher aufeinander zufuhren, nahm ich das Gas weg und merkte aber, dass der PKW-Fahrer dieses nicht tat. Er kam auf mich mit ca. 40 bis 50 km/h zu.

Ich zog zuerst nach rechts und dann einmal nach links mit meinem Fahrzeug zur Seite. Der PKW-Fahrer zog jedesmal zur selben Straßenseite, so dass wir immer frontal gegenüberfuhren. Ob dieses Absicht des Fahrzeugführers war, oder ob er auch auszuweichen versuchte, weiß ich nicht. Ca. 10 m vor dem PKW zog ich mein Fahrzeug hart nach links von der Fahrbahn fast herunter und wollte mich aus dem Sattel nach links in den Grünstreifen schwingen/fallenlassen.

Dabei waren wir so dicht aneinander, dass ich am rechten Fuß vom PKW erwischt wurde. Dieser war nun hart zur gegenüberliegenden Straßenseite ausgewichen. Ich vermute, dass wir in dem Moment fast diagonal fuhren.

...

Wenn jetzt von den Leuten behauptet wird, ich hätte mit voller Wucht mit dem Fuß gegen den PKW getreten, so stimmt dieses nicht.

...

An einem Zusammenstoß und einen Schlag gegen den PKW war ich nicht interessiert, obwohl ich sauer war."

(Vernehmung des Klägers vom 19. Juli 1994).

Bei seiner Vernehmung im Strafverfahren gegen den Fahrer und den Beifahrer des PKW gab der Kläger am 3. August 1995 vor dem Amtsgericht Leer an, er habe nach dem dritten Überholvorgang Angst bekommen. Als er den PKW die Abfahrt A nach rechts nehmen sah, sei er nach links abgebogen, weil er befürchtete, dass der Fahrer wieder drehen wollte. Außerdem habe er gehofft, das Kennzeichen lesen zu können. Als ihm der PKW dann unerwartet unter der Brücke entgegengekommen sei, sei er lediglich "Ausweichmanöver" gefahren.

Gegenüber den Ärzten gab der Kläger jeweils an, auf dem Heimweg vom Arbeitsplatz mit dem Mofa gestürzt zu sein (vgl. Durchgangsarztbericht des Dr. M vom 4. August 1994).

Die PKW-Insassen sagten übereinstimmend aus, dass der Kläger ihnen mitten auf der Fahrbahn entgegengekommen sei. Auf ein Ausweichmanöver des Autofahrers nach links habe der Kläger entsprechend reagiert und sei in seiner Fahrtrichtung rechts - und damit ihnen entgegenkommend - gefahren. Kurz bevor die Fahrzeuge auf gleicher Höhe gewesen seien, habe der Kläger sein rechtes Bein

ausgestreckt und - als die Fahrzeuge nebeneinander waren - gegen das Auto getreten (Aussage des Fahrzeuginsassen S vom 9. Juli 1994).

Die Polizei stellte an der rechten Fahrzeugseite oberhalb des Hinterrades eine Delle fest.

Das Verfahren gegen den PKW-Fahrer H wegen des Verdachts des gemeinschaftlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung wurde gegen Zahlung eines Geldbetrages nach § 153 a StPO vorläufig eingestellt. Das Verfahren gegen den Beifahrer W wurde nach § 154 Abs. 2 StPO wegen einer weiteren Verurteilung vorläufig eingestellt.

Der Beklagten teilte die Arbeitgeberin mit, dass der gewöhnliche Weg des Klägers von der Firma zur Wohnung über die Verbindungsstraße auf die B .. nach links führe. Bei der Abfahrt V biege der Kläger rechts ab, um in die zweite Straße rechts in seine Wohnstraße zu fahren. Diese Strecke betrage insgesamt ca. 10 km, die Wegezeit ca. 15 Minuten. Der kürzeste Weg entspreche nicht dieser gewöhnlichen Wegstrecke. Am Unfalltag sei der Kläger wegen des Tankstellenbesuches einen Umweg von ca. 1,5 km und ca. 10 Minuten Zeitdauer gefahren (Auskunft vom 9. September 1994 mit Straßenkarte, auf der der gewöhnliche Weg mit gelbem Leuchtstift und der kürzeste Weg mit rotem Kugelschreiber eingezeichnet ist).

Nach Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft A äußerte die Beklagte Zweifel am Vorliegen eines Wegeunfalls und informierte den Kläger in einem Telefongespräch im November 1994 über den Rechtsbegriff des Abweges. Der Kläger gab daraufhin an, dass er verschiedene Wege von der Firma zu seinem Wohnhaus nutze.

In einem späteren Schreiben und einer mündlichen Besprechung teilte der Kläger mit, er wäre auch ohne Verfolgung durch den PKW die gewählte Strecke gefahren, die er regelmäßig benutze. Die Abfahrt nach rechts sei seit geraumer Zeit durch Sandfuhr und Installationen durch den LKW-Verkehr zu einer Kiesgrube stark verschmutzt gewesen, was für ihn als Zweiradfahrer mit Risiken verbunden sei. Am Unfalltag hätte er aber auch deshalb nicht die rechte Abfahrt genommen, da ihn dann die Insassen des PKW im Rückspiegel hätten sehen können (Schreiben des Klägers vom 24. November 1995 mit Straßenkarten).

Da er davon ausgegangen sei, dass ihn die Täter nur vorbeifahren lassen wollten, um ihn erneut zu überholen, sei er am Unfalltag die B .. trotz des Abbiegens des PKWs nicht weitergefahren. Die Aussage vor der Polizei, abgefahren zu sein, um die Täter noch von hinten zu erwischen, habe er nur wenige Stunden nach der Operation gemacht. Tatsächlich habe er gehofft, eventuell noch das Kennzeichen zu erkennen (Angaben des Klägers vom 19. Dezember 1995).

Mit Bescheid vom 16. April 1996 verneinte die Beklagte das Vorliegen eines Arbeitsunfalls und lehnte die Erbringung von Leistungen ab. Bei dem vorliegenden Sachverhalt sei davon auszugehen, dass der von der Rechtsprechung geforderte innere ursächliche Zusammenhang zwischen dem Weg und der betrieblichen Tätigkeit nicht vorläge. Zum Zeitpunkt des Abbiegens und des Unfalls habe der Kläger nicht mehr beabsichtigt, den Weg von der Arbeit nach Hause zurückzulegen, sondern die PKW-Insassen zu stellen. Die zeitnah gemachten Angaben des Klägers vor der Polizei und gegenüber dem Zeugen H seien hierbei zu Grunde zu legen.

Gleichzeitig veranlasste die Beklagte die Einstellung der bis zum 18. April 1996 erfolgten Zahlung von Verletztengeld.

Im Widerspruchsverfahren trug der Kläger vor, dass die Interpretation des polizeilichen Vernehmungsprotokolls unzulässig und falsch sei. Die Vernehmung hätte nur das Ziel gehabt, das räumliche und zeitliche Umfeld des Unfalls aufzuklären. Es sei nicht um die Frage gegangen, ob er - der Kläger - sich mit der richtigen Einstellung auf dem Heimweg von der Arbeit befunden habe. Dass er auf einer Teilstrecke seines üblichen Heimwegs eventuell die Möglichkeit gehabt habe, das Autokennzeichen des ihn vorher verfolgenden PKWs zu erkennen, tangiere den ursächlichen Zusammenhang in keiner Weise. Was er dem Zeugen H unter Schockeinwirkung berichtet habe, wisse er nicht mehr.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 1996 zurück. Entscheidend sei, worauf die Handlung des Klägers zur Unfallzeit gerichtet gewesen sei. Im Rahmen der freien Beweiswürdigung halte sie die Erstangaben des Klägers nach dem Unfall für glaubhaft. Dass der Kläger diese unter Schockeinwirkung gemacht habe, sei nach den medizinischen Befundberichten nicht nachvollziehbar. Im Vordergrund des Handelns des Klägers habe das Stellen der PKW-Insassen gestanden. Diese Verfolgung privater Interessen habe den Charakter der Heimfahrt und damit den Bezug zur versicherten Tätigkeit zurückgedrängt.

Hiergegen hat der Kläger rechtzeitig Klage erhoben. Er hat vorgetragen, dass es ihm zunächst gelungen sei, dem PKW zu entkommen. Dieser sei ihm dann aber unerwartet entgegen gekommen. Nicht er habe den PKW-Fahrer stellen wollen, sondern sei im Gegenteil von diesem belästigt bzw. verfolgt worden. Die Straßenunterführung sei der übliche Weg gewesen, den er jeden Tag gefahren habe. Er habe diese Abfahrt nicht genommen, um durch Verstellen der Fahrbahn die PKW-Insassen zu stoppen.

Die Beklagte hat demgegenüber darauf hingewiesen, dass sich aus der Akte der Staatsanwaltschaft ein anderer Sachverhalt ergebe. Der Kläger habe gegenüber dem Zeugen und der Polizei als Grund für die Wahl der Straßenunterführung angegeben, dass er den PKW durch Verstellen der Fahrbahn stoppen wollte. Das Handeln des Klägers sei daher zum Unfallzeitpunkt in erster Linie nicht auf das Zurücklegen des Weges von dem Ort der Tätigkeit gerichtet gewesen, sondern habe vielmehr der Verfolgung privatrechtlicher Interessen gedient. Dies werde auch durch die vom SG Aurich beigezogene Akte des Landgerichts A aus dem Schadensersatzprozess des Klägers gegen die PKW-Insassen deutlich.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 24. September 1998 vor dem SG Aurich erklärte der Kläger, es sei ihm keinesfalls darum gegangen, die Fahrzeuginsassen zu stellen. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um Touristen gehandelt habe, die ohnehin wieder auf die B .. gefahren wären, nachdem sie sich auf dem Wirtschaftsweg verfranzt hätten. Deshalb habe er seinen ganz normalen Heimweg fortgesetzt und dabei noch eine eventuelle Chance gesehen, das Autokennzeichen komplett zu lesen. Hätte er gewusst, dass der PKW ihm entgegekäme, hätte er die Abfahrt von der B .. nicht gewählt. Offensichtlich sei er von dem Zeugen H falsch verstanden worden.

Das SG Aurich hat mit Urteil vom 24. September 1998 die Klage abgewiesen. Es fehle am inneren Zusammenhang zwischen dem unfallbringenden Verhalten des Klägers und der versicherten Tätigkeit. Sein Verhalten zum Unfallzeitpunkt habe ausschließlich der Verfolgung privater Interessen gedient. Hiervon sei insbesondere aufgrund der Angaben des Zeugen H auszugehen. Die Kammer halte dessen Angaben für glaubwürdig, da der Zeuge mit

keinem der Unfallbeteiligten bekannt und im Übrigen am gesamten Unfallhergang unbeteiligt sei. Das vom Zeugen H geschilderte Motiv des Klägers, den PKW zum Anhalten zu zwingen, sei im Übrigen durchaus plausibel, da der Kläger selbst eingeräumt habe, dass er über das Verhalten der PKW-Insassen sehr erbost gewesen sei. Angesichts der klaren und eindeutigen Angaben des Zeugen lägen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Zeuge die Äußerung des Klägers am Unfallort falsch verstanden habe. Vielmehr seien die Aussagen des Zeugen im Wesentlichen mit den eigenen Angaben des Klägers anlässlich seiner ersten Vernehmung bei der Polizei in Einklang zu bringen. Im Übrigen erscheine das spätere Vorbringen des Klägers wenig plausibel. Wenn es ihm tatsächlich darum gegangen sei, weiteren Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, hätte es nahegelegen, den Heimweg auf der B .. fortzusetzen.

Gegen dieses ihm am 12. November 1998 zugestellte Urteil hat der Kläger am 8. Dezember 1998 Berufung eingelegt. Er macht weiterhin geltend, sich im Unfallzeitpunkt auf dem Heimweg befunden und dabei eine regelmäßig befahrene Strecke benutzt zu haben. Dabei habe er gehofft, auf einer Teilstrecke dieses Weges eventuell die Möglichkeit zu haben, das Kennzeichen des ihn vorher verfolgenden PKW zu erkennen. Hierdurch werde jedoch der ursächliche Zusammenhang zu der betrieblichen Tätigkeit in keiner Weise tangiert. Dagegen habe er nicht die Absicht gehabt, dem PKW den Weg abzuschneiden.

Der Kläger beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 24. September 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 16. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 1996 aufzuheben,
2. festzustellen, dass der Zustand nach Fraktur des rechten Sprunggelenks Folge des Arbeitsunfalls vom 18. Juli 1994 ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 24. September 1998 zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat die Akte der Staatsanwaltschaft A beigezogen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakte und die Akte der Staatsanwaltschaft A Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie ist jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil es sich bei dem Unfall vom 18. Juli 1994 nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne der auf diesen Sachverhalt noch anzuwendenden §§ 548 ff. Reichsversicherungsordnung (RVO), gehandelt hat (vgl. Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, § 212 Sozialgesetzbuch (SGB) VII).

Nach § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO i.V.m. § 550 Abs. 1 RVO gilt als Arbeitsunfall auch ein Unfall, den ein Versicherter auf einem der mit seiner Beschäftigung zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit erleidet. Voraussetzung ist aber, dass das Verhalten, bei dem sich dieser Wegeunfall ereignet, in einem inneren (sachlichen) Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit steht, der es rechtfertigt, dieses Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Dieser innere Zusammenhang ist zu bejahen, wenn die Zurücklegung des Weges nach Beendigung der Tätigkeit der Erreichung der Wohnung dient. Entscheidend ist dabei die Handlungstendenz des Versicherten, die insbesondere durch objektive Umstände des Einzelfalles zu ermitteln ist. Fehlt es danach an einem inneren Zusammenhang, ist der Versicherungsschutz selbst dann zu verneinen, wenn sich der Unfall auf derselben Strecke ereignet, die der Versicherte auf dem Weg von dem Ort seiner Tätigkeit gewöhnlich benutzt (BSG Urteil vom 11. August 1998, B 2 U 29/97 R in SozR 3-2200 § 550 RVO Nr. 19 m.w.Nw.).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Fall ein Arbeitsunfall zu verneinen.

Der Unfall ereignete sich zwar auf einem üblicherweise als Heimweg genutzten Streckenabschnitt (1.), die Handlungstendenz des Klägers war zum Unfallzeitpunkt aber nicht auf die Zurücklegung des Heimweges gerichtet, sondern eigenwirtschaftlich geprägt (2.).

1. Der Kläger befand sich zunächst auf seinem unter dem Unfallversicherungsschutz stehenden Heimweg. Weiterhin sieht es der Senat als erwiesen an, dass es sich bei der Straßenunterführung, auf der sich der Unfall ereignete, um einen Streckenabschnitt handelt, den der Kläger - neben anderen Wegen - üblicherweise zur Zurücklegung seines Heimweges genutzt hat und der demgemäß unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Jeder Versicherte hat grundsätzlich eine freie Wahl bei der Auswahl der Strecken, auf denen er seinen Weg von und zur Tätigkeit zurücklegen will, sofern er das Wegerisiko nicht unangemessen erhöht (näher hierzu BSG Urteil vom 30. April 1986, 2 RU 44/85), und er muss hierbei weder zwingend die kürzeste noch täglich die gleiche Strecke wählen.

Der Kläger hat in seinem Schreiben vom 24. November 1995 dargelegt, dass und warum er verschiedene Wegstrecken - u.a. auch die von ihm am Unfalltag gewählte - für seinen Heimweg nutzt. Nach den Straßenkartenausügen weisen die vom Kläger aufgezeigten Wegstrecken auch keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Entfernung oder des Wegerisikos auf. Die vom Kläger getroffene Auswahl nach dem Verkehrsaufkommen, der jeweiligen Tageszeit oder aber nach den konkreten Straßenverhältnissen (hier: Verschmutzung der anderen Abfahrten durch Baufahrzeuge) ist plausibel und glaubhaft und trägt insbesondere den Risiken Rechnung, die mit der Benutzung eines Zweirades verbunden sind. Infolgedessen geht der Senat davon aus, dass die Auskunft der Arbeitgeberin, in der lediglich eine Wegemöglichkeit aufgezeigt wurde, insoweit unvollständig ist.

Unschädlich ist in diesem Zusammenhang, dass dem Kläger auf der Höhe der Eisenbahnbrücke in seiner Fahrtrichtung das Linksabbiegen durch Verkehrsschilder untersagt war und er diese Strecke damit unter Verstoß gegen Verkehrsvorschriften befahren hat.

Verbotswidriges Verhalten steht der Annahme eines Arbeitsunfalls nicht entgegen (§ 548 Abs. 3 RVO).

Weiterhin sieht der Senat als erwiesen an, dass der Kläger diese Strecke im Wesentlichen deshalb benutzte, weil er nach Hause fahren wollte. Denn die von ihm glaubhaft mitgeteilte, im

Privatinteresse liegende Absicht, bei dieser Gelegenheit nach Möglichkeit das Kennzeichen des PKW festzustellen, ist als rechtlich untergeordneter, zufälliger Nebenzweck zu werten (vgl. hierzu BSG Urteil vom 11. August 1998, a.a.O.).

Angesichts der konkreten Umstände der Heimfahrt am Unfalltag ist es verständlich, dass sich der Kläger für die Straßenunterführung entschied, um die B .. - zumal für die PKW-Insassen unbemerkt - verlassen und seinen Heimweg auf dieser Strecke ungestört fortsetzen zu können. Denn nach den Ereignissen auf der B .. konnte er damit rechnen, dass die PKW-Insassen die Abfahrt A nur dazu benutzten, um ihn auf der Bundesstraße abzapfen und erneut zu überholen und dabei zu bedrängen.

2. Der Kläger stand aber im Zeitpunkt des Zusammenstoßes mit dem PKW gleichwohl nicht unter Versicherungsschutz. Er hatte sich von dem geschützten Heimweg in dem Moment gelöst, als er dem Opel Corsa auf der Straßenmitte entgegenfuhr, um die Insassen zu stellen. Denn nach der BSG-Rechtsprechung, der sich der Senat anschließt, besteht auf Wegstrecken, die zur Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche zurückgelegt werden, kein Versicherungsschutz. Dies gilt selbst dann, wenn sich das Ereignis, welches Anlass für die Verfolgung dieser privaten Ansprüche ist, auf dem grundsätzlich geschützten Heimweg ereignet hat (BSG Urteil vom 27. März 1990, 2 RU 36/89 in Breithaupt 1990, S. 903 ff.).

Mit dem Entschluss, die Straßenunterführung mittig zu befahren, verfolgte der Kläger ein Ziel, das mit seiner betrieblichen Tätigkeit in keinem Zusammenhang stand, so dass der Unfall auch nicht der betrieblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Die Tatsache, dass sich der Kläger weiterhin in Fahrtrichtung auf sein eigentliches Fahrtziel in dem Verkehrsraum seines üblichen Heimweges fortbewegt hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Entscheidend ist, dass es sich bei diesem Verhalten nicht um eine lediglich ganz geringfügige Unterbrechung handelt, die "im Vorbeigehen" erledigt werden und deshalb üblicherweise noch als örtlich und zeitlich dem Teil des versicherten Weges hinzugerechnet werden kann.

Der Geschehensablauf und die - auf die Verfolgung privater Interessen gerichtete - Handlungstendenz des Klägers ergeben sich zur Überzeugung des Senats eindeutig aus den Angaben des Zeugen H und den eigenen handschriftlichen Angaben des Klägers vom 19. Juli 1994 gegenüber der Polizei.

Diese Angaben hält der Senat für überzeugend und glaubhaft. Denn sie stimmen im Wesentlichen überein, sind ausführlich und zudem zeitnah erfolgt, als die Erinnerung an die Motive für das eigene Verhalten besonders groß war. Demgegenüber vermochte sich der Senat nicht davon zu überzeugen, dass der Kläger bei diesen Angaben - wie von ihm im Gerichtsverfahren geltend gemacht - unter Schock gestanden hat. Hierfür finden sich weder in dem Bericht des Durchgangsarztes Dr. M noch in den weiteren medizinischen Unterlagen Anhaltspunkte. Auch der Zeuge H, der den Kläger unmittelbar nach dem Unfall fand, hat lediglich Anzeichen eines leichten Schocks bemerkt. Gegen die Annahme einer wesentlichen Schockeinwirkung spricht insbesondere die schriftliche Aussage des Klägers vom 19. Juli 1994. Hierin hat er einen Tag nach dem Unfall und damit mit einer gewissen zeitlichen Distanz zum Geschehen den Ablauf für die Polizei sehr ausführlich dargelegt. Diese Angaben des Klägers stimmen völlig mit den Angaben des Zeugen H überein, so dass der Senat keine Veranlassung hat, an der Zuverlässigkeit dieser beiden Auskunftsquellen zu zweifeln. Da der Kläger seine

Angaben gegenüber der Polizei zudem eigenhändig handschriftlich gemacht hat, kann hier auch keine Rede von einem Missverständnis bei der polizeilichen Vernehmung sein.

Der Vortrag des Klägers, dass er ein friedfertiger Mensch sei, der körperlichen Auseinandersetzungen noch zudem - wie hier - mit zahlenmäßig überlegenen Personen aus dem Wege gehe, ändert nichts an dieser Beurteilung. Abgesehen davon, dass aus einer grundsätzlichen Persönlichkeitsstruktur keine Rückschlüsse auf eine Reaktion der betreffenden Person in einer ganz konkreten und emotional angespannten Situation wie der hier vorliegenden gezogen werden kann, unterstellt der Senat auch nicht ohne weiteres, dass der Kläger sich mit den Fahrzeuginsassen auf eine körperliche Auseinandersetzung einlassen wollte.

Nicht für überzeugend hält der Senat demgegenüber, dass der Fahrer des PKW seine Angriffe gegen den Kläger auf der Straßenunterführung fortsetzen und er - der Kläger - nur Ausweichmanöver fahren wollte mit der Folge, dass er gegen dieses "Wegerisiko" versicherungsrechtlich geschützt gewesen wäre.

Die Tatsache, dass der Kläger ein derartiges Verhalten des PKW-Fahrers weder gegenüber dem Zeugen H noch in seiner eigenen handschriftlichen Aussage gegenüber der Polizei am 19. Juli 1994, sondern erstmalig ein Jahr nach dem Unfall angegeben hat, spricht gegen diesen Geschehensablauf. Wenn der PKW-Fahrer sein rücksichtsloses Verhalten gegen den Kläger auf der Straßenunterführung fortgesetzt hätte, hätte der Kläger diese äußerst belastende Situation mit Sicherheit sofort nach dem Unfall auch geschildert.

Insofern beruhte das konkrete Verhalten des Klägers im Zeitpunkt des mittigen Befahrens der Straßenunterführung nicht auf einer versicherungsrechtlich geschützten Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Fahrer H, die aus der Zurücklegung dieses Streckenabschnittes erwachsen ist (vgl. hierzu BSG Urteil vom 30. Oktober 1962, 2 RU 211/62 in BSGE 18, 106 ff.). Die Auseinandersetzungen zwischen den PKW-Insassen und dem Kläger, die unstreitig von den Fahrzeuginsassen ausgingen, beschränkten sich nur auf den Bereich der Bundesstraße und waren im Unfallzeitpunkt beendet.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Denn dem Urteil des BSG vom 27. März 1990 (a.a.O.) entnimmt der Senat, dass nach dessen Auffassung die Änderung bzw. Beibehaltung der Fahrtrichtung in Fällen der vorliegenden Art ungeachtet der vorübergehend privatwirtschaftlichen Handlungstendenz für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein könnten.